

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 3. Dezember 2013**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1113/13 - 3.5.02

Anmeldenummer: 06708420.2

Veröffentlichungsnummer: 1867032

IPC: H02K23/26, H02K3/28

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

ELEKTRISCHE MASCHINE MIT SYMMETRISCHEN TEILSPULEN

Anmelder:

ROBERT BOSCH GMBH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 101(1)

Schlagwort:

Zulässigkeit der Beschwerde - fehlende Beschwerdebegründung

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



**Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours**

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1113/13 - 3.5.02

**E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.02
vom 3. Dezember 2013**

Beschwerdeführer: ROBERT BOSCH GMBH
(Anmelder) Postfach 30 02 20
70442 Stuttgart (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 12. November 2012 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 06708420.2 aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: M. Ruggiu
Mitglieder: M. Léouffre
P. Mühlens

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung vom 12. November 2012, mit der die Anmeldung zurückgewiesen wurde. Die Entscheidung wurde am gleichen Tage zur Post gegeben.
- II. Die Beschwerdeführerin legte am 16. Januar 2013 Beschwerde ein und entrichtete am selben Tag die Beschwerdegebühr.
- III. In einer Mitteilung vom 20. Juni 2013 teilte die Geschäftsstelle der Kammer der Beschwerdeführerin mit, dass die eingelegte Beschwerde nach Lage der Akten nicht begründet wurde und die Beschwerde daher nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ voraussichtlich als unzulässig verworfen werde. Der Beschwerdeführerin wurde ferner mitgeteilt, dass eine etwaige Stellungnahme dazu innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung einzureichen sei.
- IV. Es ging keine Stellungnahme ein.

Entscheidungsgründe

Innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126 (2) EPÜ vorgesehenen Frist wurde keine Beschwerdebegründung eingereicht. Auch enthält weder die Beschwerdeschrift noch eine andere eingereichte Unterlage Ausführungen, die als Beschwerdebegründung im Sinne von Art. 108 und Regel 99(2) EPÜ angesehen werden könnten. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



U. Bultmann

M. Ruggiu

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt